

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:

IV B 18 – TBA 111

Bearbeiter/in:

H. Grunwald

Zimmer: 3065

Telefon: 9020 - 3058

Telefax: 9020 28 3058

Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum **7. April 2016**

Rundschreiben IV Nr. 21/2016

Betr.: Tarifvertrag zur Änderung des TV Altersversorgung (ATV) bzw. Ergänzungstarifvertrag zum ATV (beide vom 28.3.2015)

hier: Steuerliche Behandlung der zusätzlichen Aufwendungen auf Grund der vorgenannten Tarifverträge

Vorg: Rundschreiben IV Nr. 62/2015 vom 6.11.2015

In Ziff. 2.3 des genannten Rundschreibens hatte ich darauf hingewiesen, dass sich die VBL bzgl. der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b EStG an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt und um klärende Stellungnahme gebeten hatte.

Nach Erörterung der Thematik mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF mit Schreiben vom 26.2.2016 die Auffassung vertreten, dass es sich bei diesen Zahlungen nicht um Sonderzahlungen des Arbeitgebers i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b EStG, sondern vielmehr um laufende Beiträge oder Zuwendungen i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG handelt, für die die allgemeinen Regelungen des § 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG gelten.

Damit wird die bislang empfohlene Handhabung bestätigt.

Im Auftrag
Jammer



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.